

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mülsen St. Jacob  
vom 17.06.2010**

**Friedhofsgebührenordnung**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- ° Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- ° Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen, an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- ° Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- ° Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit, Einbeziehung und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt zu geben ist.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung (insbesondere § 21) über das Kirchliche Friedhofswesen vom 09.05.1995 (ABL. S. A 81).

**§ 4**

**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

**§ 5**

**Gebührenübersicht  
I. Nutzungsgebühren**

**1. Reihengrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung**

**(Ruhezeit 20 Jahre)**

<b>1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)</b>	<b>330,00 EUR</b>
<b>1.2. Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)</b>	<b>495,00 EUR</b>
<b>1.3. Urnenbeisetzung</b>	<b>495,00 EUR</b>

**1.4. Gemeinschaftsgräber** als vom Friedhofsträger angelegte, einheitlich gestaltete und auf Dauer der Ruhezeit unterhaltende Reihengrabstätten gemäß § 34 Abs. 6 der Friedhofsordnung

**1.4.1. für Sarg- oder Urnenbestattung („Stille Wiese“)** **3.520,00 EUR**  
(einschl. Beisetzung, Nutzung, Pflegekosten und Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Der Kissenstein wird gesondert abgerechnet.

**1.4.2. für Urnenbeisetzung (Urnengemeinschaftsanlage)** **3.120,00 EUR**  
(einschl. Beisetzung, Nutzung, Pflegekosten, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Stele und Schrift)

**2. Wahlgrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung**

**(Ruhezeit 20 Jahre)**

<b>2.1. Sargbestattung im Einzelgrab</b>	<b>575,00 EUR</b>
(Verlängerungsgebühr 28,75 € / Jahr)	
<b>2.2. Sargbestattung im Doppelgrab</b>	<b>1.150,00 EUR</b>
(Verlängerungsgebühr 58,75 € / Jahr)	
<b>2.3. Urnenbeisetzung / Schieferplatten als Grabeinfassung</b>	<b>775,00 EUR</b>
(Verlängerungsgebühr 38,75 € / Jahr)	

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **20,00 € je Grablager und Kalenderjahr** erhoben. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

<b>1. Grundgebühr</b>	
<b>1.1. Sargbestattung (Verstorbene unter 5 Jahre)</b>	<b>245,00 EUR</b>
<b>1.2. Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)</b>	<b>400,00 EUR</b>
<b>1.3. Urnenbeisetzung</b>	<b>225,00 EUR</b>
<b>2. Sonstige Gebühren</b>	
<b>2.1. Benutzung der Friedhofskapelle</b>	<b>95,00 EUR</b>
<b>2.2. Benutzung der Leichenhalle</b>	<b>40,00 EUR</b>
<b>2.3. Träger bei Sargbestattung</b>	<b>70,00 EUR</b>
<b>2.4. Träger bei Sargbestattung (Kapelle)</b>	<b>100,00 EUR</b>
<b>2.5. Träger bei Urnenbeisetzung</b>	<b>18,00 EUR</b>
<b>3. Gebühren für zusätzliche Leistungen</b>	
<b>3.1. Grabhügelung</b>	<b>70,00 EUR</b>
<b>3.2. Grabhügelung bei Erstbepflanzung</b>	<b>140,00 EUR</b>
<b>3.3. Einebnen von Einzelgräbern nach Ablauf der Ruhezeit</b>	<b>55,00 EUR</b>
<b>3.4. Einebnen von Doppelgräbern nach Ablauf der Ruhezeit</b>	<b>80,00 EUR</b>

## IV. Umbettungen

- 1. Urne oder Sarg nach Aufwandsentschädigung**

## V. Genehmigungsgebühr

<b>1. für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals</b>	<b>20,00 EUR</b>
<b>2. für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden</b>	<b>20,00 EUR</b>

## § 6

### Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenübersicht (§ 5) nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand an Arbeitszeit und Material fest.
- (2) Für notwendige Kosten, die der Friedhofsverwaltung wegen unbekanntem Aufenthaltes des Nutzungsberechtigten zur Aufenthaltsermittlung entstanden

sind, wird vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Entsprechendes gilt für sonstige notwendige Feststellungen der Friedhofsverwaltung, die sich dadurch ergeben hat, dass der Nutzungsberechtigte ihn betreffende wichtige Angaben nicht mitgeteilt hat und die stattdessen mit Kosten für die Friedhofsverwaltung von Meldestellen und dergleichen eingeholt werden mussten.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Mülsengrundkurier der Gemeinde Mülsen und im Jacobusbrief.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev.-Luth. Pfarramt der Kirchgemeinde Mülsen St. Jacob, Kirchgasse 2, aus.

## § 8

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mülsen St. Jacob vom 29.11.2001 außer Kraft.

Mülsen, 20. Mai 2010

Der Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mülsen St. Jacob

(Siegel)

gez. *Klaus Kaiser*  
Vorsitzender

gez. *Heiko Schebitz*  
Mitglied

Chemnitz, 17.06.2010

### Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

gez. *Meister*  
Oberkirchenrat  
(L.S.)